Statuten

«Rock’n’Roll Club Bern-Buchsi»

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
am 10.11.2026

A – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 **Name, Sitz**

1 Unter dem Namen Rock'n'Roll Club Bern-Buchsi besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münchenbuchsee.

Artikel 2 **Zweck**

1 Der Rock'n'Roll Club Bern-Buchsi setzt sich zum Ziel, im Sinne der Swiss Rock'n'Roll Confederation (SRRC) und in Zusammenarbeit mit dieser, den Rock'n'Roll Turnier- und Plauschtanz zu fördern.

2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 **Zugehörigkeit**

1 Der Rock'n'Roll Club Bern-Buchsi ist Mitglied der Swiss Rock'n'Roll Confederation (SRRC). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SRRC sind für den Rock'n'Roll Club Bern-Buchsi und seine Mitglieder verbindlich.

2 Der Rock'n'Roll Club Bern-Buchsi ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 4 **Vereins-/Rechnungsjahr**

1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Artikel 5 **Ethik**

Allgemeines

1 Der Rock'n'Roll Club Bern-Buchsi setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Rock'n'Roll Club Bern-Buchsi anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Ethik- und Dopingstatut

2 Der Rock'n'Roll Club Bern-Buchsi, seine Mitglieder und alle im Abschnitt «Persönlicher Geltungsbereich» (vor Artikel 1) des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Rock'n'Roll Club Bern-Buchsi sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie

dem Rock'n'Roll Club Bern-Buchsi angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Swiss Sport Integrity, Schweizer Sportgericht

3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des Doping-Statuts bzw. des Ethik-Statuts und den dazugehörenden Reglementen.

Jugendschutz

4 Der Rock'n'Roll Club Bern-Buchsi setzt sich für den Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein.

B – Mitgliedschaften

Artikel 6 **Mitgliedschaften**

Mitgliederkategorien

1 Der Rock'n'Roll Club Bern-Buchsi umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Junior*innen

- Personen, die am Training der Junior*innen teilnehmen (max. bis zum vollendeten 17. Altersjahr).

Aktive

- Personen, die am Erwachsenentraining teilnehmen.

Ehrenmitglieder

- Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Trainer*innen

- Die Trainer*innen sind für ihre Leistungen spesenberechtigt. Der Vertragsabschluss und die Festlegung der Spesenentschädigung sind Sache des Vorstandes.
- Es werden zwei Kategorien **von Trainer*innen** unterschieden:
  - **Clubtrainer*in** ist, wer früher ein aktives Mitglied des Rock'n'Roll Club Bern-Buchsi war. Clubtrainer*innen sind Mitglieder des Vereins.
  - **Externe*r Trainer*in**: Externe Trainer*innen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Passivmitglieder

- Personen, die die Interessen des Vereins durch regelmässige Beiträge unterstützen.

Artikel 7 **Ein- und Austritt**

Eintritt

1 Interessierte können dem Verein jederzeit mit dem offiziellen Beitrittsformular beitreten; das Formular kann auch digital eingereicht werden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. der gesetzlichen Vertretung.

Beendigung, Austritt

2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist

jederzeit möglich. Er wird nur schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular akzeptiert, das an den Vorstand zu richten ist. Ab dem auf den Austritt folgenden Quartal wird kein Mitgliederbeitrag mehr verrechnet; der Beitrag für das laufende Quartal wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss

3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 8 **Rechte und Pflichten**

Allgemeines

1 Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Beschlüsse zu befolgen.

Mitgliederbeiträge

2 Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Stimmrecht

3 Sämtliche an einer Mitgliederversammlung anwesenden Aktivmitglieder sowie Junior*innen ab dem vollendeten 16. Altersjahr sind stimmberechtigt. Für Junior*innen unter 16 Jahren üben die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht gemäss Art. 16 Ziff. 2 aus. Clubtrainer*innen geniessen während ihrer Trainertätigkeit das Stimm- und Wahlrecht. Passiv- und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

C – Finanzierung und Haftung

Artikel 9 **Mittel**

Einnahmen

1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

a) Mitgliederbeiträge

b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen

c) Subventionen

d) Spenden und Zuwendungen aller Art, inkl. Sponsoring

Mitgliederbeiträge

2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Der Mitgliederbeitrag wird vierteljährlich verrechnet. Ein Wechsel der Beitragskategorie (z.B. von Junior*innen zu Aktiven oder von Aktiven zu Passivmitgliedern) wird ab dem folgenden Quartal verrechnet.

Haftung

3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Versicherung

4 Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

D – Organe

Artikel 10 **Organe des Vereins**

1 Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle
d) der Elternrat

a) Mitgliederversammlung

Artikel 11 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Allgemeines

1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereins- und Rechnungsjahres statt.

Zirkularweg / virtuelle Versammlung

2 Beschlüsse und Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, per E-Mail oder über eine elektronische Abstimmungsplattform) oder in einer virtuellen Versammlung zulässig.

Einladung

3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und Zurverfügungstellung der Beschlussunterlagen eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Antragsberechtigung, Traktandierung

4 Alle stimmberechtigten Mitglieder sowie der Elternrat sind antragsberechtigt. An der Mitgliederversammlung können zusätzliche Traktanden aufgenommen werden, sofern das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies will.

Über nicht gehörig traktandierte Gegenstände kann nur einstimmig beschlossen werden.

Anträge

5 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Versammlungsleitung

6 Die Versammlung wird von der Präsident*in, bei Abwesenheit von der Vizepräsident*in geleitet.

Aufgaben

7 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands

c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl der Präsident*in und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
g) Genehmigung des Jahresbudgets
h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
j) Änderung der Statuten
k) Entscheid über Rekursbegehren von ausgeschlossenen Mitgliedern
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Protokoll

8 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 12 **Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Einberufung

1 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 13 **Wahlen und Abstimmungen**

Beschlussfähigkeit

1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Mehr

2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Stimmberechtigte geheime Stimmabgabe verlangen. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsident*in den Stichentscheid.

Qualifiziertes Mehr

3 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Auflösung des Vereins gilt Art. 18.

b) Vorstand

Artikel 14 **Vorstand**

Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen.

2 Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Sollte durch Rücktritt die Ausgewogenheit nicht gewährleistet sein, wird bei der Rekrutierung besonders Wert darauf gelegt.

Amtsdauer

3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

4 Wiederwahl ist möglich, beschränkt auf maximal zehn Amtszeiten (20 Jahre). Eine Amtszeit, die weniger als zwei Jahre dauert, wird dabei nicht berücksichtigt.

Aufgaben und Kompetenzen

5 Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
b) Er erlässt Reglemente.
c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).
e) Er darf pro Vereinsjahr einmal über dringende, nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe von maximal 10 % des Vereinsvermögens (Stichtag ist die vorangegangene Mitgliederversammlung) verfügen. Ausgenommen sind Ausgaben im Rahmen der Organisation eines Turniers. Über solche Ausgaben legt er an der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Ressort

6 Im Vorstand sind folgende Ressorts zwingend vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium (Stellvertretung des Präsidiums)
- Verantwortliche*r Finanzen

Die Präsident*in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst; er bestimmt insbesondere die Vizepräsident*in und die*den Verantwortliche*n Finanzen.

Sitzungen

7 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlussfassung

8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr; bei Stimmengleichheit hat die Präsident*in den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Protokoll	9	Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.
Sorgfaltspflicht	10	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
Interessenbindung	11	Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bestehende oder potenzielle Interessenbindungen offenzulegen und diese Informationen jährlich zu aktualisieren.
Pflicht zum Ausstand	12	Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsident*in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt die Präsident*in, so orientiert diese die Vizepräsident*in. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
Annahme von Geschenken	13	Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
Ehrenamtlichkeit	14	Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

c) Revisionsstelle

Artikel 15	**Rechnungsrevision**	
Rechnungsrevision	1	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen mit entsprechender Fachkompetenz und ohne Führungsfunktionen innerhalb des Vereins oder eine anerkannte, unabhängige externe Revisionsgesellschaft, welche die Buchführung kontrollieren. Die Rechnungsrevisor*innen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Rechnungsrevisor*innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit des Ressorts Finanzen Einsicht zu nehmen.
Berichterstattung	2	Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Amtsdauer	3	Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

d) Elternrat

Artikel 16 **Elternrat**

Zusammensetzung	1	Die Eltern der Junior*innen unter 16 Jahren bilden einen Elternrat. Eine delegierte Person des Elternrates wird von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt und vertritt die Interessen der Junior*innen sowie des Elternrates.
Mitbestimmung	2	An der Mitgliederversammlung hat jeder Haushalt mit Junior*innen unter 16 Jahren eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Kinder des Haushalts Mitglied sind. Die Stimme kann nur von einem anwesenden Elternteil bzw. der anwesenden gesetzlichen Vertretung abgegeben werden.

E – Schlussbestimmungen

Artikel 17 Zeichnungsberechtigung

1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsident*in und die Vizepräsident*in je einzeln.

2 Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins bis Fr. 5'000.– ist zudem die*der Verantwortliche Finanzen einzeln zeichnungsberechtigt.

3 Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins über Fr. 5'000.– ist die Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich (Präsident*in, Vizepräsident*in, Verantwortliche*r Finanzen).

Artikel 18 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten daran teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel der Stimmberechtigten an der Versammlung teil, ist innerhalb von acht Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden, auch wenn weniger als zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 19 Inkrafttreten

1 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 10.11.2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. November 2025.

Datum, Ort: Münchenbuchsee, 10.11.2026

Präsidium: Philippe Sigrist



Protokoll: Nicolas Kamer

